

Stellungnahme

für die öffentliche Anhörung zum Thema "Konfliktsituationen während der Schwangerschaft" vor dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 16. 03. 2009

Als Trägerin staatlich anerkannter Schwangerschaftsberatungsstellen hat pro familia wiederholt deutlich gemacht, dass es keine Notwendigkeit für eine gesetzliche Neuregelung von Schwangerschaftsabbrüchen nach medizinischer Indikation gibt. pro familia spricht sich daher entschieden gegen eine Verschärfung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes aus.

Schwangerschaftsabbruch nach medizinischer Indikation

Nach medizinischer Indikation ist ein Schwangerschaftsabbruch nach Paragraph 218 a (2) Strafgesetzbuch nicht rechtswidrig, wenn er "unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnisse der Schwangeren nach ärztlicher Erkenntnis angezeigt ist, um eine Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren abzuwenden und die Gefahr nicht auf eine andere für sie zumutbare Weise abgewendet werden kann".

Die Entscheidung für einen medizinisch indizierten Schwangerschaftsabbruch treffen de Indikation ausstellenden ÄrztInnen, sowie die ÄrztInnen, die den Schwangerschaftsabbruch durchführen.

Die Entscheidung für eine medizinische Indikation zum Abbruch einer Schwangerschaft, ist immer eine Einzelfallentscheidung und jeder einzelne Fall für eine Frau und ihren Partner ein menschlich bewegendes Schicksal.

Vorgesehene Verschärfungen des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG)

CDU/CSU und SPD haben sich nicht auf ein gemeinsames Vorgehen in der Frage der Schwangerschaftsabbrüche nach medizinischer Indikation einigen können. Deshalb wurden verschiedene Gesetzentwürfe / Gruppenanträge in den Bundestag eingebracht und zur weiteren Bearbeitung in den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend weitergeleitet. Dabei geht es um folgende Verschärfungen des Schwangerschaftskonfliktgesetzes:

- Bußgeldbedrohte ärztliche Dokumentationspflicht zur Vorlage gegenüber einer Landesbehörde mit der Folge unterschiedlicher Landesregelungen mit Meldepflicht
- Erweiterte ärztliche Meldepflicht für die Erweiterung der statistischer Erfassung
- Beratungspflicht und Indikationsstellung nach drei Tagen
- Die Einführung einer dreitägigen Bedenkzeit vor einem Schwangerschaftsabbruch mit medizinischer Indikation

pro familia lehnt eine strafbewehrte ärztliche Dokumentationspflicht mit den damit unumgänglich einhergehenden Konsequenzen ab

Der Gesetzentwurf der CDU/CSU-Fraktion enthält die Verpflichtung von ÄrztInnen, medizinische und persönliche Daten von und über "Frauen mit einem besonderen Schwangerschaftsrisiko" zu dokumentieren. Sie sollen unter Androhung eines Bußgeldes an eine Landesbehörde (Länderregelung) ausgehändigt werden.

Die Bedeutung dieser unangemessenen Neuregelung hat zur Folge, dass der Staat in das schützenswerte Vertrauensverhältnis zwischen Arzt/Ärztin und ihren PatientInnen eingreift. Eine ärztliche Dokumentation, die einer Behörde gegenüber offen zu legen ist, muss ärztlicherseits gegenüber der Patientin offengelegt und erklärt werden (Patientenrecht). Vonseiten der Patientin wird eine Unterschrift unter eine Erklärung gefordert, die besagt, sie sei durch den Arzt / die Ärztin beraten worden.

pro familia wendet sich ausdrücklich gegen die politische Absicht, ideologisch geprägtes Misstrauen gegenüber der Ärzteschaft so zu instrumentalisieren, dass das Ausstellen einer medizinischen Indikation für eine Frau und ein Paar erschwert, wenn nicht verhindert wird.

Die Forderung zur Vorlage der ärztlichen Dokumentation gegenüber einer Landesbehörde impliziert eine Meldepflicht für diejenigen Ärztlnnen, die eine medizinische Indikation ausgestellt haben. Diese Form der staatlichen Überwachung von "bestimmten" Ärztlnnen, kann über kurz oder lang dazu führen, dass sie dieses Risiko vermeiden.

pro familia appelliert deshalb an die Datenschutzbeauftragten der Bundesländer, zu prüfen, ob die Offenlegung einer ärztlichen Dokumentation gegenüber einer Landesbehörde mit dem Datenschutz zu vereinbaren ist. Dies gilt besonders in den Bundesländern, die Flächenstaaten sind und in denen die Sicherstellung von Anonymität und der Datenschutz Betroffener schwieriger zu gewährleisten ist als in Großstädten.

Auch die statistischen Erhebungen durch das Statistische Bundesamt sollen ausgeweitet werden. Diese erweiterten Erhebungen kombiniert mit den Daten der Bundesländer tragen nichts zum Schutz der reproduktiven Gesunderhaltung von Frauen bei. Sie werden vielmehr für eine wachsende Kontrolle der Ärzteschaft verwendet werden.

pro familia ist davon überzeugt, dass keine dieser Maßnahmen zu dem behaupteten Rückgang medizinisch indizierter Schwangerschaftsabbrüche führen wird. Sie wird viel eher Betroffene, die auf Empathie und professionelle psychosoziale Fürsorge angewiesen wären, veranlassen, vermehrt ins Ausland auszuweichen.

Anzahl der medizinisch indizierten Schwangerschaftsabbrüche

Die InitiatorInnen des Singhammer-Antrags behaupten, die Zahl der Spätabbrüche sei höher, als angegeben. Nach der gesetzlichen Neuregelung der statistischen Zahlenerhebung durch das statistische Bundesamt ist von deren Richtigkeit auszugehen. Dass Ärzte und Ärztinnen Abbrüche dem statistischen Bundesamt nicht melden, brächte sie unnötig strafrechtlich in Gefahr. Insofern haben die vor der Neuregelung üblichen Zahlenspielereien über Dunkelziffern ihren Sinn verloren.

Schwangerschaftsabbruchzahlen mit medizinischer Indikation 2007:

13. – 16. Woche	1.100
17. – 19. Woche	576
20. – 22. Woche	402
ab 23. Woche	229

Laut Angaben des Berufsverbands der Frauenärzte: Frühgeburten vor 22 Schwangerschaftswochen sind nicht lebensfähig; nach 22 bis 23 Schwangerschaftswochen und 6 Tagen besteht nur eine geringe Überlebenschance, 20 – 30 Prozent der überlebenden Kinder leiden an schweren körperlichen und geistigen Behinderungen. Frühgeburten nach 24 Schwangerschaftswochen und später hatten Ende der 90er Jahre in Deutschland eine Überlebenschance von etwas mehr als 60 Prozent.

Die Anzahl der Schwangerschaftsabbrüche mit medizinischer Indikation ist rückläufig, so auch für das Jahr 2008.

pro familia befürwortet psychosoziale Beratung rund um Schwangerschaft, wendet sich aber gegen eine weitere strafbewehrte gesetzlich vorgeschriebene Beratung

Schwangerschaftsabbrüche nach medizinischer Indikation sind in Deutschland seit 1995 gesetzlich geregelt. Ärzte und Ärztinnen sind im Rahmen ihrer Berufsausübung prinzipiell zur Beratung ihrer PatientInnen verpflichtet. Mit dem Gendiagnostikgesetz wird die ärztliche Beratungspflicht vor und nach pränataldiagnostischen Untersuchungen zusätzlich betont. Nach §2 Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) haben Frauen und Männer einen umfassenden Rechtsanspruch auf psychosoziale Beratung bei allen Fragen, die eine Schwangerschaft mittelbar oder unmittelbar berühren, Fragen im Zusammenhang mit pränataler Diagnostik eingeschlossen. Auch die Richtlinien der Bundesärztekammer zur pränatalen Diagnostik von Krankheiten und Krankheitsdispositionen sehen Information und Beratung der Schwangeren rund um Pränataldiagnostik vor sowie nach der Diagnose einer fetalen Erkrankung oder Behinderung. Sie fordern eine angemessene Bedenkzeit zwischen Beratung und Schwangerschaftsabbruch.

pro familia stellt fest, dass es nicht an gesetzlichen oder berufsrechtlichen Regelungen mangelt.

pro familia plädiert deshalb für einen Rechtsanspruch von Frauen und Paaren auf bessere Information über bestehende Beratungsangebote und – in ihrem Interesse – für eine lokal aufeinander zeitlich und organisatorisch abgestimmte Kooperation zwischen Ärzteschaft und psychosozialen Fachkräften aus Beratungsstellen.

pro familia wendet sich gegen eine strafbewehrte dreitägige Bedenkzeit

In den Gesetzentwürfen wird eine verpflichtende dreitägige Bedenkzeit vor einem Schwangerschaftsabbruch nach medizinischer Indikation gefordert. Durch Suche nach Informationen, durch ärztliche und psychosoziale Beratung entsteht für Betroffene Bedenkzeit, ebenso wie durch die rechtlich vorgeschriebene Zweitdiagnose vor Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs.

Eine gesetzlich verpflichtende strafbewehrte Bedenkzeit greift in die durch ÄrztInnen in Absprache mit ihrer Patientin zu treffende Entscheidung ein, wann der Eingriff erfolgt. Die vorgesehene pauschale staatliche Regelung für diese am Einzelfall orientierte Entscheidung lehnt pro familia ab.

pro familia fordert Respekt für die Entscheidung betroffener Frauen und Paare, gleichviel, ob sie sich für oder gegen das weitere Austragen einer Schwangerschaft entscheiden sowie bessere, lebenslange Unterstützung für Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen

Die Verfahren der pränatalen Diagnostik werden sich weiterentwickeln und zunehmend ermöglichen, Aussagen über ein zu erwartendes Kind zu machen. pro familia fordert, dass für das (weitere) Austragen einer Schwangerschaft auch bei wahrscheinlicher Krankheit und / oder Behinderung des Kindes der psycho-physische Gesundheitszustand der Frau, abhängig von ihrem sozialen Lebensumfeld, die Begründung für eine medizinische Indikation bleiben muss.

Die Bereitschaft einer Gesellschaft, für Menschen mit Behinderung oder Erkrankung Pflege, Förderung und Betreuung von Beginn an bereitzustellen, muss der sichere Rahmen für ihre soziale Integration sein. Defizite in ökonomischer und alltäglicher Unterstützung der betreuenden Verantwortlichen, eine gesellschaftlich nicht geleistete Integration von Menschen mit Behinderung von Kindesbeinen an, zählen zu den Gründen für Ängste und Verunsicherung derjenigen Frauen und Paare, die vor der Entscheidung stehen, eine lebenslange Verantwortung für einen kranken oder behinderten Menschen zu übernehmen.

Nach Ansicht von pro familia kann die spezielle Problematik eines medizinisch indizierten Schwangerschaftsabbruchs nach Pränataldiagnostik durch Strafgesetze nicht gelöst werden.

pro familia plädiert dafür, die Entscheidung der künftig Verantwortung übernehmenden Frauen und Männer zu respektieren und diesen Respekt, bei aller kritischen Betrachtung der Praxis vorgeburtlicher Diagnostik, endlich auch in die Ethikdiskussion einfließen zu lassen.

pro familia setzt sich für die Rechte zur sexuellen und reproduktiven Gesundheit von Frauen und Männern ein

pro familia setzt sich dafür ein, dass Sexualität, Fortpflanzung und Familienplanung als sensibler und intimer Teil der Lebensgestaltung von Frauen, Männern und Paaren von öffentlicher Kontrolle und staatlichem Druck freizuhalten sind. Familienplanung unter Berücksichtigung ihrer Gesundheit, ihrer Gesundheitsversorgung und der Achtung ihrer Menschenwürde zu ermöglichen, benötigt Rahmenbedingungen. Sie zu schaffen ist eine staatliche Aufgabe. Dies gilt für Sexualaufklärung, Empfängnisverhütung, für die Betreuung bei Schwangerschaft und Geburt und für den Schwangerschaftsabbruch.

pro familia-Bundesverband, im März 2009